



OBERSTUFENSCHULE MITTELPRÄTTIGAU
GEMEINDEN CONTERS, KÜBLIS, LUZEIN

Disziplinarordnung Absenzenordnung Schulhausordnung

DISZIPLINAR-, SCHULHAUS- UND ABSENZENORDNUNG DES OBERSTUFENSCHULVERBANDES MITTELPRÄTTIGAU

Disziplinar- und Schulhausordnung

Art. 1 Allgemeines

Diese Disziplinar- und Schulhausordnung stützt sich auf das Schweizerische Strafgesetzbuch und das kantonale Schulgesetz. Bei strafbaren Handlungen Jugendlicher gelangt das Jugendstrafrecht zur Anwendung.

Art. 2 Gültigkeit

Diese Disziplinar- und Schulhausordnung gilt für alle Schülerinnen und Schüler des Oberstufenschulverbandes Mittelprättigau.

Art. 3 Aufsichtspflicht

Die Aufsichtspflicht obliegt grundsätzlich den Erziehungsberechtigten. Während der Schulzeit sind die Schülerinnen und Schüler zusätzlich der Aufsichtspflicht der Schulleitung, Lehrpersonen, Hauswarte und des Schulrates unterstellt.

Art. 4 Leitidee

Gemeinsam wollen wir unserem Schulhaus die erforderliche Atmosphäre verleihen, in welcher wir uns zum Lernen, zum Begegnen und zum Sein wohlfühlen. Dazu sind einige Grundregeln unerlässlich. Ganz allgemein verhalten sich alle so, dass die Schule in der Öffentlichkeit eine positive Wahrnehmung erfährt.

Art. 5 Grundsatz

Die Schülerinnen und Schüler haben pünktlich, ausgeruht, vorbereitet und vollständig ausgerüstet zum Unterricht zu erscheinen. Die Schulzeiten sind exakt einzuhalten. Unentschuldigte Versäumnisse werden geahndet.

Art. 6 Schuldisziplin

Die Schülerinnen und Schüler sind anständig, respektvoll, tolerant untereinander und gegenüber Lehrpersonen, Schulleitung, Schulbehörden und Hauswarten und befolgen deren Weisungen und Aufträge. Sie verhalten sich korrekt und wahrheitsgetreu und nehmen motiviert am Unterricht teil. Sie haben alles zu unterlassen, was den Schulbetrieb stört. Während der Schulzeiten herrscht im Schulhaus und auf dem Pausenplatz Ruhe.

Art. 7 Sorgfaltspflicht

Die Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, Gebäude, Einrichtungen, Mobiliar und Lehrmittel sorgfältig zu nutzen. Jegliche Art von Schmierereien, Sachbeschädigung oder Vandalismus wird zu Lasten des Urhebers sanktioniert. Dies bezieht sich namentlich auch auf öffentliche Transportmittel. Hier gilt Nulltoleranz, das heisst, Vorfälle dieser Art werden grundsätzlich der Polizei gemeldet.

Art. 8 Erlasse und Verbote

Es gelten folgende Erlasse und Verbote. Je nach Situation und Gefahr sind Schulleitung und Schulrat befugt, weitere Verbote oder Regelungen zur Aufrechterhaltung der allgemeinen Ordnung und Sicherheit zu erlassen.

¹ Schulweg / Transportmittel

- Die Benutzung motorisierter Fahrzeuge auf dem Schulweg und dem Schulareal ist verboten. Über begründete Ausnahmen entscheidet der Schulrat auf Gesuch.
- Auf dem Pausenplatz und im Schulhaus dürfen unmittelbar vor, während und nach den Schulzeiten keine Fortbewegungsmittel eingesetzt werden. Inline-Skates dürfen auf dem Pausenplatz benutzt werden.
- Fahrräder und andere Fahrzeuge müssen im Veloständer geparkt werden. Scooter, Kickboards, Inline-Skates und ähnliche Fortbewegungsmittel dürfen in der Garderobe aufbewahrt werden.

² Aufenthaltsrecht auf dem Schulareal

- Die Schülerinnen und Schüler halten sich bis zum Einläuten der Schulglocken sowie über die Mittagszeit im Freien auf. Ausnahmen dazu sind der Aufenthalt im Aufenthaltsraum für Mittagessen oder unter Aufsicht einer Lehrperson in einem Schulzimmer.
- In Rand- und Zwischenstunden dürfen die Schülerinnen und Schüler unter der gebotenen Rücksichtnahme auf den Schulbetrieb im Schulhaus arbeiten.
- Das Verlassen des Schulareals während der Schulzeit und in den Zwischenstunden ist ausdrücklich verboten.
- Der unbeaufsichtigte Aufenthalt in Schulräumen ist nur mit ausdrücklicher Erlaubnis einer Lehrperson zulässig.

3 Garderobe/Spinde und Ordnung im Schulhaus

- Die Schülerinnen und Schüler halten im Schulhaus und auf dem Schulareal strikte Ordnung und lassen nichts herumliegen.
- Abfall jeglicher Art gehört in die dafür vorgesehenen Behälter. Kaugummis werden in den Papierkörben entsorgt.
- Aussenkleidung, Turntaschen etc. werden in den schülereigenen Spinden vor dem jeweiligen Klassenzimmer aufgehängt. Nasse Kleidung und Regenschirme dürfen an den Haken vor den Klassenzimmern zum Trocknen aufgehängt werden.
- Nasse Strassenschuhe dürfen auf dem Gang vor dem schülereigenen Spind abgestellt werden.
- In den Schulzimmern werden Hausschuhe getragen.
- Das Depot für die Schlüssel der schülereigenen Spinde wird von den Eltern bezahlt.

4 Pausenordnung

- In der grossen Pause verlassen alle Schülerinnen und Schüler das Schulhaus.
- Anordnungen der Hauswarte und Aufsichts- oder Lehrpersonen sind zu befolgen.
- Die grosse Pause wird auf dem Schulhausplatz verbracht.
- Der obere Eingangsbereich und der nördliche Raum hinter der Schulanlage gehören nicht zum Pausenplatz.
- Der Toilettenbesuch ist unmittelbar zu Beginn oder nach der grossen Pause anzusetzen.
- Das Schneeballwerfen ist nur hinter der Turnhalle erlaubt. Das Einreiben mit Schnee ist verboten.
- Ballspiele sind nur auf dem Sportplatz erlaubt.
- Es werden keine Bälle oder andere Gegenstände gegen die Gebäude oder auf dem Parkplatz stehende Autos geworfen.

5 Auftreten

- Die Schülerinnen und Schüler sprechen eine gepflegte Sprache und bedienen sich eines anständigen Wortschatzes auf dem ganzen Schulareal. Insbesondere verzichten sie auf Schimpf- und Fluchwörter.
- Die Schülerinnen und Schüler leben allfällige Freundschaftsbeziehungen auf dem Schulareal diskret aus.

6 Kleidung und Hygiene

- Der Schulbesuch hat in angemessener und sauberer Kleidung und der jeweiligen Schulsituation angepasst zu erfolgen. Der Körperpflege ist besondere Aufmerksamkeit zu schenken.
- Es werden keine Kopfbedeckungen in gedeckten Schulräumen getragen.
- Das Oberteil bedeckt den Bauch und besitzt keinen tiefen Ausschnitt. Die Unterwäsche ist nicht sichtbar. Schülerinnen und Schüler, welche sich nicht an diese Regelung halten, erhalten eine entsprechende Bedeckung von der Lehrperson.
- Für den Sportunterricht wird separate Kleidung verwendet, die regelmässig zu waschen ist.

7 Fundgegenstände

- Fundgegenstände sind bei der Klassenlehrperson oder Schulleitung abzugeben und können bei der Schulleitung abgeholt werden.

8 Internet, Handys und Nutzung schuleigener Geräte

- Handys und andere elektronische Geräte dürfen auf dem Schulareal nur mit Erlaubnis einer Lehrperson benutzt werden, ansonsten gilt: Nicht gesehen - nicht gehört.
- Das Verhalten im Internet auf schuleigenen Geräten hat rücksichtsvoll, kritisch und respektvoll zu erfolgen. Ausdrücklich untersagt sind:
 - Chatten in sozialen Foren
 - Spiele spielen
 - Herunterladen und installieren von Programmen
 - Weitergabe von Passwörtern
 - Anmelden in Diensten und/oder Applikationen unter falschem Namen
 - Versenden persönlicher Daten und Bilder sowie Daten Dritter ohne deren Einwilligung
- Copyright und Urheberrechte dürfen nicht verletzt werden.

9 Ausdrücklich verboten sind

- Jegliche Gewaltanwendung körperlicher und psychischer Art gegen Mensch, Tier oder Gegenstände.
- Der Besitz, Handel und Konsum sämtlicher Suchtmittel wie Schnupftabak, Snus, Zigaretten, Alkohol, Drogen in jeder Ausprägung und Form auf dem gesamten Schulareal.
- Das Tragen und die Benutzung von Waffen (inklusive Spielzeugwaffen).
- Das Äussern, Aufzeichnen, Tragen oder Verbreiten unanständiger, rassistischer, extremistischer oder sexistischer Inhalte oder Gegenstände.
- Diebstahl.
- Das Spielen mit Feuer und Feuerwerkskörpern.
- Kaugummikauen in Schulräumen.

Art. 9 Schulische Abendveranstaltungen

Die Erziehungsberechtigten sind für die Bewilligung der abendlichen Aktivitäten der Schülerinnen und Schüler verantwortlich. Für die Mitwirkung von Schülerinnen und Schülern an Abendveranstaltungen hat der Organisator eine Bewilligung der Schulleitung einzuholen.

Art. 10 Disziplinarstrafen

Verstösse gegen die Disziplinar- und Schulhausordnung werden mit Verweis, Strafaufgaben, Arrest oder besonderer Arbeit unter Aufsicht geahndet.

Art. 11 Disziplinarkompetenzen

Leichte Verstösse gegen die Disziplinarordnung fallen in die Kompetenz der Lehrperson. Diese kann Strafaufgaben und bis zu einem halben Tag Arrest bei gleichzeitiger Information der Eltern aussprechen. Mittlere Verstösse werden von der Schulleitung mit einem schriftlichen Verweis und entsprechender Strafaufgabe/Arrest geahndet. Bei schweren Verstössen kann der Schulrat gemeinsam mit der Schulleitung Schülerinnen und Schüler befristet oder unter Wahrung der Ausschlussbestimmungen gemäss Schulgesetz unbefristet vom Unterricht suspendieren. Vor dem Entscheid eines Schulausschlusses gibt der Schulrat den Erziehungsberechtigten Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme. Ist sofortiges Handeln notwendig, können Schülerinnen und Schüler unmittelbar nach Information des Schulrates durch die Schulleitung und bei gleichzeitiger Information der Erziehungsberechtigten vom Unterricht/Schulhaus weggewiesen werden. Im Rahmen des Jugendstrafrechts fällt der Schule der Vollzug der Strafe zu.

Art. 12 Feststellung Sachverhalt, rechtliches Gehör

Art und Umstände von Disziplinarverstössen sind abzuklären. Die beteiligten Schülerinnen und Schüler sind anzuhören. In schweren Fällen, in denen Arrest oder besondere Arbeit in Frage stehen, sind vor dem Entscheid die Erziehungsberechtigten anzuhören. Der Entscheid wird schriftlich und begründet mitgeteilt.

Absenzenordnung

Art. 13 Grundsatz

Der Schulunterricht ist regelmässig, pünktlich und vorbereitet zu besuchen. Er darf nicht ohne zwingenden Grund versäumt werden.

Art. 14 Urlaubstage / Eingabefristen

Gemäss Art. 54 des kantonalen Schulgesetzes haben die Schüler die Pflicht, den Unterricht und die Schulveranstaltungen zu besuchen. Auch die Erziehungsberechtigten sorgen dafür, dass ihre Kinder regelmässig zur Schule gehen und damit ihre Schulpflicht erfüllen (Art. 68 Abs. 1 kantonales Schulgesetz). Als Entschuldigungsgründe für Versäumnisse der Kinder gelten insbesondere Krankheit, Arzttermin, Todesfall in der Familie. Die Schulträgerschaft kann bis zu insgesamt 15 Tage Urlaub (Art. 28) gewähren. Urlaubstage werden bei Bedarf individuell gewährt und müssen gemäss den nachfolgenden Fristen vor der gewünschten Schulabsenz beantragt werden. Somit stehen auch keine Jokertage auf Vorrat zur Verfügung.

Erteilung durch	max. Urlaubsdauer	Eingabefrist
Klassenlehrperson:	Kurzabsenzen max. ½ Tag	2 Tage
Schulleitung:	bis 5 Tage	min. 1 Woche, schriftlich
Schulrat:	bis insgesamt 15 Tage	min. 2 Wochen, schriftlich
AVS:	jeder weitere halbe Tag/Tag	frühzeitiges Gesuch

Art. 15 Sportliche und musikalische Förderung

Für Urlaube zum Zweck sportlicher, musikalischer oder anderweitiger Förderschulungen ist ein Gesamtgesuch für das ganze Schuljahr an den Schulrat einzureichen.

Art. 16 Schnupperlehren und Vorstellungsgespräche

Schnupperlehren sind nach Möglichkeit während der Schulferien anzusetzen. Ist dies nicht möglich, kann die Schulleitung für Schnupperlehren, Vorstellungsgespräche und berufswahlbezogene Veranstaltungen bis zu fünf Tage Urlaub pro Schuljahr bewilligen. Weitere Gesuche sind schriftlich via Schulleitung an den Schulrat zu richten.

Art. 17 Verlängerung von Ferien

Verlängerungen von Ferien (max. 3 Tage) sind einmalig pro Oberstufenzeit bei Kompensation der verlorenen Unterrichtszeit möglich. Weitere Verlängerungen unterstehen Art. 21 der vorliegenden Absenzenordnung.

Art. 18 Gesuche und Bewilligung

Urlaubsgesuche sind fristgerecht und mit Unterlagen bei der Schulleitung einzureichen. Kurzabsenzen können mündlich oder schriftlich bei der Klassenlehrperson angemeldet werden. Arztbesuche werden mit dem Terminzettel des Arztes belegt. Nachträgliche Gesuche werden nur bewilligt, wenn diese durch höhere Gewalt begründbar sind. Die Schulleitung/Klassenlehrpersonen führen eine Absenzenkontrolle.

Art. 19 Dispens von einzelnen Schulfächern

Von einzelnen Fächern oder Lektionen können Schülerinnen und Schüler aufgrund eines ärztlichen Zeugnisses dispensiert werden. Dispensgesuche aus anderen als medizinischen Gründen sind via Schulleitung an den Schulrat zu richten.

Art. 20 Aufarbeitung des Schulstoffes nach Absenzen

Für die Aufarbeitung des versäumten Unterrichtsstoffes sind die Schülerinnen und Schüler bzw. deren Erziehungsberechtigte verantwortlich gemäss Art. 68 des kantonalen Schulgesetzes.

Art. 21 Missbrauch/Bussenreglement

Eltern, die ihre Kinder nicht regelmässig zur Schule (Art. 68) schicken, können gemäss Art. 96 des kantonalen Schulgesetzes mit Bussen bis zu Fr. 5'000.- von der zuständigen Instanz der Schulträgerschaft bestraft werden. Werden Schüler wiederholt oder über längere Zeit nicht in die Schule geschickt, teilt die zuständige Schulleitung dies dem Departement mit und macht der Vormundschaftsbehörde eine entsprechende Meldung.

Höhe der Bussen

Die Höhe der Bussen wird abgestuft nach den folgenden Kriterien:

- Unentschuldigtes Fernbleiben der Schule: Fr. 50.-/Halbtag
- Angabe von falschen Absenzgründen: Fr. 50.-/Halbtag
- Widersetzen gegen abgelehnte Urlaubsgesuche: Fr. 50.-/Halbtag im Wiederholungsfall doppelter Ansatz

Für nicht aufgeführte Vergehen werden der Situation angepasste Bussen in Rechnung gestellt. In besonderen Fällen kann eine Anpassung der oben aufgeführten Sätze vorgenommen werden.

Art. 22 Rechtsweg

Entscheide von Lehrpersonen oder Schulleitung können innert 10 Tagen an den Schulrat weitergezogen werden. Verfügungen und Entscheide des Schulrates unterliegen dem Beschwerderecht gemäss Kapitel V der Schulordnung und können innert 30 Tagen seit der Mitteilung an das Erziehungsdepartement weitergezogen werden, sofern das Gesetz nichts Gegenteiliges vorsieht.

Art. 23 Schlussbestimmung

Dieses Reglement tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2020 in Kraft und ersetzt alle diesbezüglich früheren Bestimmungen.

Küblis, 21. Januar 2020

Die Schulratspräsidentin

Der Aktuar



Andrea Leake

Sandro Demonti